

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

März 2020

Personalvertretung – Lehrermangel: Notmaßnahme Arbeitszeitkonto – Lehrermangel: Notmaßnahmen Teilzeit, Pensionierung, Altersteilzeit, Sabbatmodell – Wahlhelfer – Haftung in der Schule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der aktuellen Ausgabe des PR-aktuell finden sich wichtige Informationen zu den Notmaßnahmen des Ministers. Bitte beachten Sie dazu auch die ergänzenden Bemerkungen bezüglich der Antragstellungen. Weitere Hilfen bekommen Sie bei Ihren Lehrerverbänden.

Wir hoffen, dass Sie trotz der einschneidenden Veränderungen in der Arbeit an den Schulen und mit den Kindern stark bleiben, sowie die nötige Kraft für Ihren Beruf aufrechterhalten können!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Personalvertretung

Mitbestimmung des Personalrats bei Umsetzung mit Dienstortwechsel

Mit Beschluss vom 16. September 2019 (Az.: 5 P 5.18) hat das Bundesverwaltungsgericht unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist, unabhängig von ihrer Geltungsdauer der Mitbestimmung des Personalrats gem. § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) unterliegt.

Bislang waren Umsetzungen mit Dienstortwechsel nach ständiger Rechtsprechung nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn die Umsetzung auf Dauer angelegt war. Eine vorgenommene Umsetzung unterlag bisher grundsätzlich nicht der Mitbestimmung des Personalrats.

In Ermangelung einer zeitlichen Vorgabe in § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BPersVG wurde diese ungeschriebene Voraussetzung jedoch aufgegeben.

Dieser zu § 76 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2 BPersVG ergangene Beschluss ist uneingeschränkt auf den Mitbestimmungstatbestand der Umsetzung gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Alt. 2 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) übertragbar. Die Mitbestimmungstatbestände sind insoweit jeweils wortgleich und wurden entsprechend gleich ausgelegt.

Daher ist die Änderung der ständigen Rechtsprechung zum Mitbestimmungstatbestand der Umsetzung auch im Anwendungsbereich des BayPVG zu beachten.

Folglich bedürfen künftig Umsetzungen innerhalb der Dienststelle, die mit einem Dienstortwechsel verbunden sind, unabhängig von ihrer Geltungsdauer der Mitbestimmung des Personalrats gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Alt. 2 BayPVG.

Dr. Nicole Lang Ministerialdirigentin, Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 20. Januar 2020

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Lehrermangel: Notmaßnahme Arbeitszeitkonto

Mit KMS vom 05.02.2020 wurden nun Einzelheiten über die Notmaßnahmen wegen des Lehrermangels bekannt gegeben.

Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Die Einführung des Arbeitszeitkontos beginnt in Staffeln je nach Alter. Begonnen wird im nächsten Schuljahr mit allen Grundschullehrkräften im Alter zwischen 50 und 56 Jahren. Genaue Ausführungsbestimmungen müssen erst noch in einer neuen Verordnung geregelt werden.

Das AZK gilt:

- für alle Grundschullehrkräfte je nach Altersstaffelung (auch für Funktionsinhaber),
- Lehrkräfte nach der Probezeit. Endet die Probezeit spätestens zum 1.10. des entsprechenden Jahres, so beginnt bereits zum Beginn des Schuljahres für diese Lehrkraft die Ansparphase (z. B. Ende der Probezeit Mitte September),
- Lehrkräfte, die mit einer überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind,
- Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Vollständig ausgenommen sind folgende Lehrkräfte:

- Wer bei Einführung des AZKs bereits 57 Jahre alt ist, nimmt nicht mehr teil. Für Lehrkräfte, die während der Ansparphase 57 werden, endet die Ansparphase mit Erreichen dieser Grenze.
- Schwerbehinderte (kein Antrag erforderlich) – Gleichgestellte sollen auf Antrag ausgenommen werden,
- Lehrkräfte in Elternzeit, die eine Teilzeitbeschäftigung ausüben und bereits das Höchstmaß des § 23 Abs. 2 Satz 1 UrlMV erreicht haben (= GS-Lehrkräfte: 21 Unterrichtsstunden),
- Lehrkräfte mit vorübergehend eingeschränkter Dienstfähigkeit (für die entsprechende Dauer),
- begrenzt dienstfähige Lehrkräfte,
- Lehrkräfte, die überwiegend abweichenden Arbeitszeitregelungen (z.B. Abordnung an die Universität/das ISB) unterliegen,
- Fach- und Förderlehrkräfte, Lehrkräfte an Mittel- und Förderschulen.

Ablauf des Arbeitskontos:

Grundsätzlich besteht das AZK aus einer Ansparphase von fünf Jahren (+ 1 Stunde), einer Wartezeit von drei Jahren (Rückkehr zum gegenwärtigen Stundenmaß) und einer Ausgleichsphase von fünf Jahren (- 1 Stunde). Für Lehrkräfte, die nach Beginn der Ansparphase einbezogen oder ausgenommen werden, verkürzen sich der Anspar- und dann auch der Ausgleichszeitraum.

Arbeitszeitkonto mit Beginn des Schuljahres 2020/21 (Voraussichtlich):

Betroffen sind alle GS-Lehrkräfte, die zwischen dem 2.8.1963 und dem 1.8.1970 geboren wurden. Wann die nächste Altersgruppe mit der Ansparphase beginnt und welche Geburtsjahrgänge hier einbezogen werden, ist derzeit noch nicht bekannt.

Mögliche Beispiele für die Abwicklung des Arbeitszeitkontos:

Beispiel 1:

Frau A wurde am 31.05.1969 geboren. Sie ist damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 51 Jahre alt. Zu Beginn des letzten Schuljahres vor Ablauf der Ansparphase ist sie 55 Jahre. Damit spart sie die gesamten fünf Jahre während der Ansparphase an.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33
+/- Stunden	+1	+1	+1	+1	+1				-1	-1	-1	-1	-1

Beispiel 2:

Frau B wurde am 31.05.1966 geboren. Sie ist damit zum Schuljahresbeginn 1.8.2020 54 Jahre alt. Am 30.05.2023 vollendet sie das 57. Lebensjahr. Damit beendet sie am 31.07.2023 die Ansparphase aus Altersgründen.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33
+/- Stunden	+1	+1	+1						-1	-1	-1		

Beispiel 3:

Frau C wurde am 31.05.1969 geboren. Damit müsste sie eigentlich die 5 Anspargungsjahre ab dem 1.8.2020 absolvieren. Sie ist aber in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 aus familienpolitischen Gründen beurlaubt. Danach unterrichtet sie wieder. Damit spart sie lediglich drei Jahre an und bekommt deshalb auch nur die drei Jahre lang wieder einen Ausgleich.

Phasen	Ansparphase					Wartezeit			Ausgleichsphase				
Schuljahr	20/21	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	28/29	29/30	30/31	31/32	32/33
+/- Stunden			+1	+1	+1						-1	-1	-1

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 03/2020

Lehrermangel: Notmaßnahmen Teilzeit, Pensionierung, Altersteilzeit, Sabbatmodell

Anhebung des Mindestmaßes bei Antragsteilzeit für Lehrkräfte und Fachlehrkräfte

Die Antragsteilzeit wird ab dem kommenden Schuljahr auf 24 Stunden für Fachlehrkräfte und Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen angehoben. Für Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Förderzentren gelten 23 Stunden als Mindestmaß.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass diese Anhebung des Mindeststundenmaßes nicht für familienpolitische Teilzeit oder Teilzeit in Elternzeit gilt. Familienpolitische Teilzeit kann mit einem Mindestmaß von 6 Stunden beantragt werden. Bei Teilzeit in Elternzeit gibt es kein Mindestmaß.

Familienpolitische Teilzeit kann beantragt werden, wenn ein Kind, das noch unter 18 Jahren ist, oder ein pflegebedürftiger Angehöriger betreut werden muss. Im Falle von pflegebedürftigen Angehörigen ist jährlich ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen, aus dem der Betreuungs- und Pflegebedarf hervorgeht. Es muss kein Pflegegrad nachgewiesen werden und der Angehörige muss nicht im gleichen Haushalt leben.

Entfällt während des Schuljahres der Grund auf familienpolitische Teilzeit (Kind wird 18 oder die Betreuung bzw. Pflege fällt weg), so kann die entsprechende Teilzeit bis zum Halbjahr entsprechend fortgesetzt werden. Es sei denn, es wird freiwillig ein höheres Stundenmaß beantragt.

Auch Teilzeitlehrkräfte sind vom Arbeitszeitkonto betroffen. Es kommt eine weitere Stunde hinzu. Ermäßigungsstunden werden vom genannten Teilzeitmaß abgezogen. Würde sich ein Stundenmaß ergeben, das nicht genehmigungsfähig ist, so kann die Lehrkraft in diesem Fall, abweichend vom Mindestmaß, das nächst niedrigere zulässige Stundenmaß festlegen lassen.

Sieht sich jemand nicht mehr in der Lage, 24 Stunden zu unterrichten, so besteht die Möglichkeit Altersteilzeit im Teilzeitmodell zu beantragen, wenn das 60. Lebensjahr zu Beginn des Schuljahres vollendet ist oder im Laufe des nächsten Schuljahres vollendet wird.

Die Unterrichtszeit wird dann auf 60% des Durchschnitts der letzten fünf Jahre festgelegt. Eine Pensionierung ist dann nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.

Um eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung aus gesundheitlichen Gründen zu erreichen, muss man einen formlosen Antrag auf Festsetzung der begrenzten Dienstfähigkeit auf dem Dienstweg an die Regierung stellen. Daraufhin erhält man von der Regierung eine Ankündigung einer amtsärztlichen Untersuchung durch die Medizinische Untersuchungsstelle. Für die Untersuchung benötigen Sie ein (fach)ärztliches Gutachten, in dem der behandelnde Arzt eine Dienstfähigkeit von mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit attestiert.

Änderungen beim Antragsruhestand für Lehrkräfte, Fach- und Förderlehrkräfte an Grund-, Mittel-, Förderschulen und Schulen für Kranke

Die Antragsruhestandsversetzung wird auf den Zeitpunkt nach Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt. Antrag auf Ruhestandsversetzung frühestens zum 1.8.2020: Geburtstag vor dem 02.08.1955 – frühestens zum 1.9.2020: Geburtstag 02.08.1955 bis 01.09.1955. Lehrkräfte, die ihr 65. Lebensjahr im September vor dem letzten Ferientag vollenden, können am Geburtstag auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Gleichgestellte sind von der Anhebung der Antragsgrenze ausgenommen (wie bisher 64. Lebensjahr). Bei Schwerbehinderten bleibt die Altersgrenze bei 60 Jahren.

In Ausnahmefällen kann weiterhin nach einer Einzelfallabwägung eine Versetzung in der Ruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres erfolgen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, in der eine Abwägung der persönlichen Situation mit den dienstlichen Bedürfnissen zu erfolgen hat.

Ausgenommen von einer Anhebung der Altersgrenze sind Lehrkräfte, die sich in einem bereits genehmigten Altersteilzeitmodell, in Altersurlaub oder einem Sabbatmodell mit anschließender Ruhestandsversetzung befinden.

Altersteilzeit/Blockmodell und Sabbatmodell

Neue Sabbatmodelle werden nicht mehr genehmigt. Eine Altersteilzeit bleibt von den Notmaßnahmen unberührt, wenn sie in einen Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres (siehe oben) mündet. Damit sind folgende Altersteilzeitmodelle bis zum Ende des nächsten Schuljahres möglich:

Geb. von ... bis	Beginn ATZ	Freistellung ab	Gesamtdauer ATZ	Ruhestand ab
02.09.57-24.02.59	26.03.2020	01.08.2022	3,75 Jahre	24.02.2024
01.01.59-01.08.60	01.08.2020	01.08.2023	5 Jahre	01.08.2025
02.04.60-01.08.61	01.10.2020	01.08.2024	6,25 Jahre	20.02.2027
02.11.55-19.02.57	02.10.2020	01.08.2021	1,25 Jahre	19.02.2022
02.08.58-01.09.58	15.12.2020	01.08.2022	2,5 Jahre	01.09.2023
19.03.57-01.08.58	30.01.2021	01.08.2022	2,5 Jahre	01.08.2023
02.08.58-15.02.60	07.04.2021	01.08.2023	3,75 Jahre	15.02.2025
15.12.59-01.08.61	01.08.2021	01.08.2024	5 Jahre	01.08.2026

Anträge auf Teilzeit, Ruhestandsversetzung und Altersteilzeit zu Beginn des nächsten Schuljahres müssen bis zum 31.3. auf dem Dienstweg bei der Regierung eingegangen sein.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Info 04/2020

Ergänzung zur Antragsstellung:

Grundsätzlich müssen alle Anträge von Schulleitung und Schulamt an die zuständige Regierung weitergeleitet werden. Die „Nichteinhaltung“ des Dienstweges wäre ansonsten ein Dienstvergehen und könnte disziplinarrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Erlaubt ist allerdings, dass Schulleiter und/oder Schulämter über die neue Rechtslage informieren, beraten und auf die mögliche Ablehnung des Antrags hinweisen.

Nicht genehmigungsfähige Anträge haben eine schriftliche Ablehnung der Regierung zur Folge, die jedoch eine Anhörungsfrist bis Mitte März beinhaltet, wonach noch Begründungen geliefert oder Änderungen vorgenommen werden können. Nur, wenn diese Frist ohne Äußerung verstreicht, wird von einer Vollzeitbeschäftigung ausgegangen.

Sofern die Regierung danach trotzdem an der beabsichtigten Ablehnung festhält, wird automatisch der Bezirkspersonalrat beteiligt.

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Wahlhelfer

1. Sachinformation

1.1 Ausgleich für die Beanspruchung

Staatsbedienstete, die als Wahlhelfer mitwirken, können als Ausgleich für die Beanspruchung an einem Wahltag im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten einen Tag Dienstbefreiung erhalten (vgl. [Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes KMBek vom 09.05.1994](#) und FMBek vom 23.03.1972).

1.2 Dienstbefreiung ohne Unterrichtsausfall

Die gewährte Dienstbefreiung darf nicht zu einem Unterrichtsausfall führen.

1.3 Ermessensabwägung

Aus dem Wortlaut "kann" ergibt sich, dass dem Schulleiter ein Ermessen eingeräumt ist. Eine Ermessensabwägung ist dergestalt vorzunehmen, dass das Interesse der Schule an einem geordneten Unterrichtsbetrieb einerseits mit dem persönlichen Interesse des Beamten auf Dienstbefreiung andererseits abgewogen wird.

2. Sachinformation

2.1 Berücksichtigung der besonderen schulischen Belange

Bei der Ermessensentscheidung auf Dienstbefreiung für einen Lehrer zum Ausgleich einer Wahlhelfertätigkeit darf diese für einen Lehrer generell nicht anders und/oder enger gefasst werden als bei allen übrigen Beamten. Eine Berücksichtigung der besonderen schulischen Belange erfordert dies nicht. Dienstbefreiungen während der Unterrichtszeit sind daher entgegen dem scheinbaren Ausnahmecharakter des [§ 12 Abs. 5 Lehrer-dienstordnung \(LDO\)](#) gerade nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall. Unterricht fällt nämlich im Wortsinne nur dann aus, wenn überhaupt kein Unterricht stattfindet (vgl. BayVGH, Nr. 3 B 84A 2220, Urteil vom 20.2.1985).

2.2 Organisation der Dienstbefreiung

Bei der Dienstbefreiung wird sich durch rechtzeitige organisatorische Vorkehrungen vor Ort regelmäßig ein Unterrichtsausfall vermeiden lassen. Hierbei ist an einen Stundentausch zwischen Kollegen/Kolleginnen ebenso denkbar wie etwa an die Einteilung von Unterrichtsaushilfen (mobile Reserve) oder die Verlegung von Unterrichtsstunden.

2.3 Zeitpunkt der Dienstbefreiung

Der Ausgleich (Freizeitausgleich) für den Dienst als Wahlhelfer (am Wahlsonntag) soll zeitnah ("in der Regel am darauffolgenden Montag") gewährt werden; (vgl. Kommentar Diller / Hahn Anmerkung 3 zu Absatz 5, § 12 LDO in "Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen", Text / Kommentar, Verlag J. Maiß, München). Freizeitausgleich kann aber nur für die Hilfe bei Wahlen und Volksentscheiden gewährt werden, nicht aber für die Hilfe bei kommunalen Bürgerentscheiden, da die Lehrkräfte insoweit nicht, auch nicht mittelbar, für ihren Dienstherrn Freistaat Bayern tätig werden (vgl. Schreiben StMin der Finanzen vom 25.1.2000, Az.: 21-P1122A-17/3-59191).

Zusammenstellung aus www.schule-und-recht.bayern

Haftung in der Schule

Herr Martin Stumpf (Regierung von Mittelfranken) stellt uns mit seiner Erlaubnis seine Informationen zu Haftungsfragen in der Schule zur Verfügung. Hier nun die Weiterführung dieser Reihe zu Haftung, Unfall und Entschädigung an Schulen.

Sachschadenersatz

Kern:	Unfallähnliches Ereignis (körperliche Gefährdung) schädigt Lehrer-eigentum
Beispiel:	Lehrer kommt mit der Krawatte in den Aktenvernichter; PKw-Unfall zwischen Wohnung und Dienststelle (Bagatellgrenze 75€, Obergrenze bei PKw-Schäden: 300€); private Gegenstände werden zur Ausübung des Dienstes verwendet (z.B. Gitarre, CD-Spieler, Digitalkamera etc.)
Abwicklung:	Meldung des Geschädigten an das Landesamt für Finanzen – DSt Regensburg.
Schule:	keine Aufgabe, lediglich Hinweis an den Lehrer, wie und wo er seinen Schaden geltend machen kann. Bei Arbeitsmitteln ist keine körperliche Gefährdung nötig, aber entweder die Anweisung durch den Vorgesetzten oder die Billigung durch ihn.
Formblatt:	http://www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/index.aspx

Amts- bzw. Diensthauptpflichtversicherung

Kern:	Schutz vor Regressforderungen
Beispiel:	Lehrer wird wegen grob fahrlässigen Schlüsselverlustes in Regress genommen
Schule:	Keine Aufgabe, lediglich Hinweisfunktion.
Formblatt:	(dort erfragen)
Grundlage:	Versicherungsvertrag
Hinweis:	Reine Regressversicherungen, greift daher nicht bei Ausgangsschaden.

Sachschadenersatz an Kfz bei Dienstreisen- und gängen

Kern:	Schaden an privaten Kfz des Lehrers bei dienstlich veranlasster Reisetätigkeit (nicht bei Aus- oder Fortbildungsreise)
Beispiele:	Berufsschullehrer besucht Praktikumsplatz; am Parkplatz verkratzt er seinen Pkw
Zuständig:	Geschädigter meldet Schaden der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold
Formblatt:	www.lff.bayern.de/formularcenter/dienstunfall/index.aspx („Schadensanzeige bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH“)
Schule:	keine Aufgabe, lediglich Hinweisfunktion
Grundlage:	Vertrag des Freistaates Bayern mit der Baseler Securitas-Versicherungen-AG